

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

Erster Referentenentwurf zur Novelle des KrWG veröffentlicht 1

Erneute Novellierung der Abwasserverordnung steht bevor 8

IPCC-Sonderbericht „Klimawandel und Landsysteme“ 12

Rubriken

Kurz gemeldet 13

Impressum 13

Rechtsentscheid: Prioritätsprinzip bei konkurrierenden BImSchG-Anträgen 14

Neue und geänderte Vorschriften 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Erster Referentenentwurf zur Novelle des KrWG veröffentlicht

Das Bundesministerium für Umwelt hat am 6. August 2019 den ersten Referentenentwurf einer Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes veröffentlicht. Der vorgestellte Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union“ ist noch nicht resortabgestimmt und soll hauptsächlich die im Juli 2018 im Rahmen des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets in Kraft getretenen Änderungen der Abfallrahmenrichtlinie sowie einzelne Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie (Richtlinie 2019/904/EU) in das Kreislaufwirtschaftsgesetz überführen. Gleichzeitig soll das Kreislaufwirtschaftsrecht durch einen Ausbau der Abfallvermeidung, eine Verstärkung des Recyclings und die verbesserte Schließung von Kreisläufen fortentwickelt werden.

Die Neuregelungen im Einzelnen: Geltungsbereich

Gemäß der neuen Nummer 3 des § 2 KrWG soll zukünftig auch Tierfutter (Einzelfuttermittel gemäß Art. 3 Abs. 2g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln) vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden. Dies betrifft in Umsetzung von Art. 2 Abs. 2e AbfRRL pflanzliche Stoffe aus der Agrar- und Ernährungsindustrie sowie Lebensmittel nichttierischen Ursprungs, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und zur oralen Fütterung verwendet werden sollen. Die neue Bestimmung soll Doppelregelungen durch abfallrechtliche und futtermittelrechtliche Vorschriften vermeiden.

Neue Begriffsklärungen

Die Begriffsbestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sollen überarbeitet und ergänzt werden. Mit einem neuen § 3 Abs. 5a soll eine neue Definition für Siedlungsabfälle in das Gesetz aufgenommen werden. Darunter fallen gemischt oder getrennt gesammelte Abfälle

1. aus privaten Haushaltungen, insbesondere:
 - Papier und Pappe,
 - Glas,
 - Metall,
 - Kunststoff,
 - Bioabfälle,
 - Holz,
 - Textilien,
 - Verpackungen,
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte, Alt-

batterien und Altakkumulatoren sowie

- Sperrmüll einschließlich Matratzen und Möbel,
- 2. aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Ausdrücklich nicht als Siedlungsabfälle gelten Produktionsabfälle, Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft, Fischereiabfälle, Abfälle aus Abwasseranlagen, Bau- und Abbruchabfälle und Altfahrzeuge. Als Bau- und Abbruchabfälle werden Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen, bezeichnet (neuer Absatz 6a).

Die Definition für Bioabfälle soll präzisiert und um eine spezielle Definition für Lebensmittelabfälle ergänzt werden. Bioabfälle sind Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantinen- und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben. Wie bisher sind Abfälle aus hier nicht genannten Herkunftsbereichen eingeschlossen, wenn sie vergleichbare stoffliche Eigenschaften aufweisen. Als Lebensmittelabfälle werden alle Lebensmittel gemäß Art. 2 der europäischen Lebensmittelbasisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) bezeichnet, die zu Abfall geworden sind.

Der Begriff „Abfallbewirtschaftung“ wird erweitert und soll jetzt auch die Sortierung von Abfällen umfassen.

Erstmals definiert werden auch die Verwertungsarten „stoffliche Verwertung“ und „Verfüllung“ (Absätze 23a und 25a). Stoffliche Verwertung ist jedes Verwertungsverfahren mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel zur Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung. Unter letzterer ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zur Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei

der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die bei Verfüllungen verwendeten Abfälle müssen Materialien ersetzen, die keine Abfälle sind. Sie müssen für die oben genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

Ende der Abfalleigenschaft

Die Bestimmungen zum Abfallende (§ 5 KrWG, Übergang vom Abfall zum Produkt) wurden überarbeitet. Laut Referentenentwurf endet die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat; die hierbei gestellten Anforderungen (Verwendungszweck gegeben, Markt vorhanden, geltende Vorschriften, Produktnormen und technische Anforderungen für Erzeugnisse erfüllt, keine schädlichen Gesundheits- und Umweltauswirkungen vorhanden) bleiben unverändert. Nähere Bestimmungen für das Abfallende einzelner Abfallarten sollen wie bisher in einer Rechtsverordnung festgelegt werden können; nähere Anforderungen an den Umfang dieser Verordnungsermächtigung fehlten jedoch bisher und sollen ergänzt werden. Zukünftig soll per Verordnung bestimmt werden können:

- welche Abfälle der Verwertung zugeführt werden dürfen,
- welche Behandlungsverfahren und -methoden zulässig sind,
- welche Qualitätskriterien, ggf. auch Schadstoffgrenzwerte, für Stoffe und Gegenstände gelten sollen, die durch eine Verwertung zu Produkten werden,
- welche Anforderungen an Qualitätskontrolle und Eigenüberwachung, erforderlichenfalls auch an eine Akkreditierung oder sonstige Formen der Fremdüberwachung dieser Managementsysteme zu stellen sind, sowie
- dass, falls erforderlich, die Verpflichtung zur Abgabe einer Konformitätserklärung bestimmt werden kann.

Konkretisierung der Abfallhierarchie

Die Ausgestaltung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG (Rangfolge: Vermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwertung

– Recycling – sonstige Verwertung – Beseitigung) soll mit Hilfe einer neuen Anlage 5 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz mit Beispielen für mögliche wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen konkretisiert werden. Insgesamt werden 15 Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie aufgeführt.

Getrenntsammlung, Vermischungsverbot

Der § 9 (bisher: Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot) wird umformuliert und erhält die Überschrift „Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung“. Das bisher ebenfalls in § 9 geregelte Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle wird in einem neuen § 9a separat bestimmt. Im neuen § 9 wird die bisherige Pflicht zur Getrennthaltung nun als Getrenntsammlungspflicht bezeichnet. Ergänzend werden jetzt in einer nicht abschließenden Aufzählung verschiedene Fallkonstellationen bestimmt, in denen eine solche getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung nicht erforderlich ist, nämlich

- wenn eine gemeinsame Sammlung der Abfälle deren Verwertungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt und mit der gemeinsamen Sammlung ein Abfallstrom erreicht wird, der hinsichtlich seiner Qualität dem mit einer getrennten Sammlung erreichten Abfallstrom vergleichbar ist,
- wenn die getrennte Sammlung der Abfälle unter Berücksichtigung der von ihrer Bewirtschaftung ausgehenden Umweltauswirkungen den Schutz von Mensch und Umwelt nicht am besten gewährleistet,
- wenn die getrennte Sammlung unter Berücksichtigung der guten Praxis der Abfallsammlung technisch nicht möglich ist oder
- wenn die getrennte Sammlung im Vergleich zur gemeinsamen Sammlung für den Verpflichteten unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Beim Kostenvergleich Getrenntsammlung – gemeinsame Sammlung müssen folgende Kosten betrachtet werden:

- die Kosten nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, die mit einer gemeinsamen Sammlung und

der nachfolgenden Behandlung der Abfälle verbunden sind,

- die Möglichkeit von Effizienzsteigerungen bei der Abfallsammlung und -behandlung und
- die Möglichkeit, aus der Vermarktung der getrennt gesammelten Abfälle Erlöse zu erzielen.

Ein neu formulierter Absatz 2 schränkt die Möglichkeit, getrennt gesammelte Abfälle thermisch zu verwerten, ein. Zukünftig soll eine energetische Verwertung nur noch für Abfallfraktionen, die bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind, zulässig sein und dies auch nur dann, wenn die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der Kriterien des § 6 Abs. 2 (zu erwartende Emissionen, Ausmaß der Ressourcenschonung, einzusetzende / zu gewinnende Energie sowie Schadstoffanreicherung) am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet.

Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle und die Ausnahmen hiervon sind im neuen § 9a geregelt. Die Ausnahmen entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen. Für den Fall, dass unzulässigerweise gefährliche Abfälle bereits vermischt wurden, legt der neue § 9a Abs. 2 des Gesetzesentwurfs ergänzend fest, dass der Abfallerzeuger oder -besitzer verantwortlich für ihre Trennung ist, soweit es zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist. Ist eine Trennung entweder nicht erforderlich oder zwar erforderlich, aber technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, müssen die gemischten Abfälle in einer abfall- oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlage behandelt werden. Weiterhin wird neu bestimmt, dass gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus gefährlichen Abfällen zu entfernen und nach den Anforderungen des KrWG zu verwerten oder zu beseitigen sind, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung, an die Einhaltung der Abfallhierarchie und an die Hochwertigkeit der Verwertung erforderlich ist und soweit die wirtschaftlichen



Zumutbarkeit und technischen Möglichkeit gegeben ist.

Förderung der stofflichen Verwertung

§ 14 KrWG-E setzt die neuen Verwertungsquoten der Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht um. Bisher galt für Siedlungsabfälle eine Quote von 65 Prozent (nach Gewicht) für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling. Diese Quote sollte bis zum 1. Januar 2020 erfüllt werden. Die neue Regelung sieht in Umsetzung der EU-Vorgaben eine gestaffelte Anhebung der Verwertungsquote wie folgt vor:

- spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens 50 Prozent,
- spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 55 Prozent,
- spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 60 Prozent und
- spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 65 Prozent.

Auf dem ersten Blick erscheint diese Regelung eine Verschiebung des ursprünglich bereits für 2020 angestrebten Verwertungsziels um 15 Jahre zu beinhalten. Zu beachten ist jedoch, dass die Verwertungsquoten nunmehr nach den verschärften EU-Berechnungsvorgaben zu bestimmen sind. Diese sind nicht Bestandteil des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und sollen in einem Beschluss der EU-

Kommission veröffentlicht werden.

Die Quote für die stoffliche Verwertung (inkl. Verfüllungsmaßnahmen) von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen mit Ausnahme von Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 nach Abfallverzeichnisverordnung) soll wie bisher spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 70 Prozent erreichen.

Regelungen für Abfälle zur Beseitigung

Die grundlegenden Anforderungen an die Beseitigung von Abfällen (§ 14 KrWG) gelten unverändert fort. Die Getrennthaltungs- und Behandlungspflicht von Abfällen zur Beseitigung wird ergänzt um die gleichen Ausnahmeregelungen, wie sie sinngemäß für Abfälle zur Verwertung gelten (§ 9 Abs. 1 KrWG-E). Hinzu kommt ein Vermischungsverbot mit anderen Abfällen entsprechend den Vorgaben von § 9a KrWG-E. Als neues Ziel kommt hinzu, dass die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien spätestens ab dem 1. Januar 2035 höchstens zehn Prozent des gesamten Siedlungsabfallaufkommens betragen darf (neuer § 14 Abs. 4).

Pflichten der öre

In § 20 KrWG-E werden als neuer Absatz 2 die Getrenntsammlungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öre) zusammengefasst. Getrennt zu

sammeln sind folgende Abfallfraktionen aus privaten Haushalten:

- Bioabfälle (bisher geregelt in § 11 Abs. 1 KrWG, der im vorgelegten Entwurf entfallen soll),
- Kunststoff-, Papier- und Metallabfälle,
- Glas,
- Textilien,
- Sperrmüll (dieser ist von den öRE so zu sammeln, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile möglich ist),
- gefährliche Abfälle; die öRE stellen sicher, dass sich die gefährlichen Abfälle bei der Sammlung nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Wie bisher können die öRE über die örtlichen Abfallsatzungen bestimmte Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn sie bereits über bestehende Rücknahmesysteme erfasst werden können. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 9 KrWG-E hinsichtlich der Festlegung, wann eine Getrennsammlung nicht erforderlich ist, entsprechend. Ebenso gelten die Vermischungsverbote des § 9a KrWG-E entsprechend. In den Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen der öRE sind die betriebenen und geplanten Systeme zur Getrennsammlung, insbesondere der oben genannten getrennt zu sammelnden Abfallarten, gesondert aufzuführen. In den Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen sind zudem die getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung darzustellen.

Zu den Pflichten der öRE gehören auch Abfallberatungspflichten. Die in § 46 KrWG normierte Pflicht, die neben den öRE auch Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft wie IHKs, Handwerks- und Landwirtschaftskammern zu erfüllen haben, wird weiter konkretisiert (neuer § 46 Absatz 2 KrWG-E). Für die Beratung über Möglichkeiten der Abfallvermeidung sind insbesondere die Maßnahmen des geltenden Abfallvermeidungsprogramms des Bundes und des jeweiligen Landes zugrunde zu legen. Dabei soll auf die Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder auf andere Einrichtungen hingewiesen werden, durch die gebrauchte, aber noch verwendungsfähige Erzeugnisse erfasst und einer Wiederverwendung

zugeführt werden. Im Rahmen der Beratung über die Abfallverwertung soll insbesondere auf die bestehenden Pflichten zur Getrennsammlung und Rückgabe hingewiesen werden. Bei der Beratung soll auch die möglichst ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll sowie die Vermeidung der Vermüllung der Umwelt angesprochen werden.

Produktverantwortung

Die Regelungen zur Produktverantwortung der Hersteller, Verarbeiter und Vertrieber werden ausgebaut und präzisiert. Auch beim Vertrieb der Erzeugnisse soll dafür gesorgt werden, dass ihre Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und sie nicht zu Abfall werden. Auf diese Weise soll u.a. der Warenvernichtung (insbesondere von Retouren) im Handel entgegengewirkt werden.

Zur Produktverantwortung sollen zukünftig auch gehören

- der sparsame Einsatz von kritischen Rohstoffen und die Kennzeichnung der in den Erzeugnissen enthaltenen kritischen Rohstoffe, um sicherzustellen, dass diese nach dem Ende der Gebrauchsfähigkeit zurückgewonnen werden können,
- die Stärkung der Wiederverwendung von Erzeugnissen, insbesondere die Unterstützung von Systemen zur Wiederverwendung und Reparatur,
- zusätzlich zur Rücknahme der zu Abfall gewordenen Erzeugnisse auch die Übernahme der finanziellen oder zusätzlich auch der organisatorischen Verantwortung für deren Bewirtschaftung,
- die Information und Beratung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere über Maßnahmen zur Verhinderung der Vermüllung der Umwelt,
- die Beteiligung an Kosten, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und anderen zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Reinigung der Umwelt und die anschließende umweltverträgliche Entsorgung der eingesammelten Abfälle entstehen sowie
- eine Obhutspflicht hinsichtlich der vertriebenen Erzeugnisse, insbesondere die Pflicht, bei einem Vertrieb

der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe, dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

Zur Produktverantwortung sollen zukünftig auch die Entwicklung ressourceneffizienter und leicht reparierbarer Erzeugnisse sowie die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen gehören.

Die zugehörige Verordnungsermächtigung (§ 24 KrWG) wird erweitert. Zukünftig kann durch Verordnungen bestimmt werden, dass bestimmte Erzeugnisse

- nur ressourceneffizient, insbesondere mehrfach verwendbar, auf Langlebigkeit ausgelegt und leicht reparierbar in Verkehr gebracht werden dürfen,
- nur in bestimmter Beschaffenheit oder für bestimmte Verwendungen, bei denen eine umweltverträgliche Entsorgung der nach Gebrauch entstandenen Abfälle, insbesondere eine Rückgewinnung der enthaltenen kritischen Rohstoffe gewährleistet werden kann, in Verkehr gebracht werden dürfen,
- nur in bestimmter, das Recycling fördernder Weise, insbesondere unter dem Einsatz von Rezyklaten oder von sekundären Rohstoffen in Verkehr gebracht werden dürfen,
- nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bei der Verwertung oder Beseitigung der nach Gebrauch entstandenen Abfälle eine Freisetzung von Schadstoffen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden könnte und die umweltverträgliche Entsorgung nicht anderweitig sichergestellt werden kann, eine Rückgewinnung der enthaltenen kritischen Rohstoffe nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder wenn die Verwendung erheblich zur Vermüllung der Umwelt beiträgt und dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden kann,
- in vorgegebener Weise zu kennzeichnen sind, um insbesondere die Erfüllung der Getrennsammelungs- und Verwertungspflichten im Anschluss an die Rücknahme zu sichern oder zu fördern,

- wegen der enthaltenen kritischen Rohstoffe, sonstiger Materialien oder Schadstoffe der nach Gebrauch entstandenen Abfälle nur mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen, die auf die Notwendigkeit einer Rückgabe an Hersteller oder Handel hinweist,
- bei verordneter Pfanderhebung entsprechend, gegebenenfalls mit Angabe der Pfandhöhe, zu kennzeichnen sind.

Weiterhin kann durch Verordnung bestimmt werden, dass

- an der Stelle der Abgabe der Erzeugnisse oder durch deren Kennzeichnung Hinweise auf Abfallvermeidung und Wiederverwendbarkeit, die Vermeidung der Umweltvermüllung, die Recyclingfähigkeit und die umweltverträgliche Entsorgung gegeben werden sowie auf bestehende Rückgabemöglichkeiten hingewiesen wird,
- für bestimmte Erzeugnisse, insbesondere solche, deren Verwendung in erheblichem Umfang zur Vermüllung der Umwelt beiträgt, die Öffentlichkeit über die Folgen der Umweltvermüllung und die Möglichkeiten der Vermeidung und der Bewirtschaftung der Abfälle zu beraten ist,
- beim Vertrieb bestimmter Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe, dafür zu sorgen ist, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und somit keine Abfälle entstehen.

Verordnete Rücknahme (§ 25 KrWG)

Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen, die für bestimmte Erzeugnisse eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern und Handel vorgeben, wird ebenfalls erweitert. Nach § 25 des Entwurfs kann bestimmt werden, dass bestimmte Erzeugnisse

- nur bei Eröffnung einer für den jeweiligen Bereich flächendeckenden Rückgabemöglichkeit sowie nach Sicherstellung der umweltverträglichen Entsorgung in Verkehr gebracht werden dürfen,
- zurückgenommen werden müssen und die Rückgabe sowie die umweltverträgliche Entsorgung durch

geeignete Maßnahmen sicherzustellen sind, insbesondere durch die Einrichtung oder Beteiligung an Rücknahmesystemen oder durch Pfanderhebung,

- an der Abgabe- oder Anfallstelle zurückgegeben werden können,
- nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sich Hersteller und Handel an den Kosten beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Reinigung der Umwelt und die umweltgerechte Entsorgung der gesammelten Abfälle entstehen,
- nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn der in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene Hersteller einen in Deutschland ansässigen Bevollmächtigten benannt hat, der für die mit der Produktverantwortung verbundenen Pflichten verantwortlich ist,
- nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn Hersteller und Handel Systeme zur Förderung der Wiederverwendung und Reparatur unterstützen.

Für bestimmte Erzeugnisse kann der Hersteller oder Vertreiber verpflichtet werden, einen Nachweis zu führen über

- die in Verkehr gebrachten Erzeugnisse und deren Eigenschaften,
- die Rücknahme von Abfällen und die Beteiligung an Rücknahmesystemen,
- Art, Menge und Bewirtschaftung der zurückgenommenen Erzeugnisse oder Abfälle,

sowie Belege beizubringen über die Unterstützung von Systemen zur Förderung der Wiederverwendung und Reparatur.

Per Verordnung kann auch festgelegt werden (§ 25 Abs. 2 KrWG-E),

- wer die Kosten für Sammlung, Rücknahme, Verwertung und Beseitigung sowie Beratung und Information zu tragen hat,
- wie die Kosten festgelegt werden und dass dabei auch der Lebenszyklus der Erzeugnisse zu berücksichtigen ist,
- dass der zur Kostentragung Verpflichtete nachweisen muss, dass er über die erforderlichen finanziellen und ggf. auch organisatorischen Mittel

verfügt, um seinen Verpflichtungen im Rahmen der Produktverantwortung nachzukommen, insbesondere durch Sicherheitsleistungen oder Rücklagenbildung, und dass er eine geeignete und ggf. durch einen Sachverständigen zu leistende Eigenkontrolle zur Prüfung und Bewertung seiner Finanzen durchzuführen hat,

- dass und auf welche Weise die Abfallbesitzer ihre Abfälle den zur Rücknahme verpflichteten Herstellern, Vertreibern oder den eingerichteten Rücknahmesystemen zu überlassen haben, ggf. auch unter Festlegung von Bringpflichten,
- dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Erfassung der Abfälle bei der Rücknahme mitzuwirken und die erfassten Abfälle den Herstellern und Vertreibern zu überlassen haben,
- welche Anforderungen an die Verwertung eingehalten werden müssen, insbesondere durch Festlegen abfallwirtschaftlicher Ziele wie Verwertungsquoten, und
- dass die Daten zur Einhaltung der Verwertungsziele sowie Daten über Organisation und Struktur der Rücknahmesysteme zu veröffentlichen sind.

Freiwillige Rücknahme (§ 26 KrWG)

Wie bisher können Hersteller und Vertreiber auch freiwillige Systeme zur Rücknahme ihrer Erzeugnisse und der daraus entstandenen Abfälle einrichten. Um eine Anerkennung zu erreichen, müssen derartige Systeme der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die Anzeigepflicht umfasst nicht nur wie bisher gefährliche Abfälle, sondern alle Erzeugnisse und Abfälle. Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers fest, dass die angezeigte Rücknahme von Abfällen den Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 erfolgt, wenn

- die zurückgenommenen Abfälle von Erzeugnissen stammen, die vom Hersteller oder Vertreiber selbst erzeugt bzw. vertrieben wurden,
- durch die freiwillige Rücknahme die Ziele der Produktverantwortung nach § 23 umgesetzt werden,

- die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle gewährleistet bleibt und
- die Kreislaufwirtschaft durch die Rücknahme besonders gefördert wird; eine besondere Förderung ist anzunehmen, wenn die geplante Verwertung hochwertiger ist als die Verwertung, die von dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder einer karitativen oder gewerblichen Sammlung im Entsorgungsgebiet angeboten wird.

Auf Antrag hin kann der Hersteller oder Händler seine Produktverantwortung auch auf Abfälle ausdehnen, die aus nicht von ihm selbst hergestellten bzw. vertriebenen Erzeugnissen stammen; dies setzt allerdings voraus, dass

- die Ziele der Produktverantwortung nach § 23 umgesetzt werden,
- die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle gewährleistet bleibt,
- die Kreislaufwirtschaft besonders gefördert wird,
- die Erzeugnisse derselben Gattung oder Produktart angehören wie die vom Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse,
- die Rücknahme in einem engen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Herstellers oder Vertreibers steht und
- die Menge der zurückgenommenen Abfälle in einem angemessenen Verhältnis zur Menge der vom Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellten bzw. vertriebenen Erzeugnisse steht.

Sobald behördlicherseits festgestellt wurde, dass ein Hersteller/Vertreiber die von ihm angezeigte freiwillige Rücknahme gefährlicher Abfälle in Wahrnehmung seiner Produktverantwortung durchführt, kann er auf Antrag eine Freistellung von den Nachweispflichten nach § 50 und den Erlaubnispflichten nach § 54 (für Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle) erwirken, wenn die freiwillige Rücknahme in eigenen Anlagen oder in Einrichtungen des von ihm beauftragten Dritten erfolgt. Die Freistellung von den Nachweispflichten ist eine Soll-Bestimmung, von der die Behörde nur in begründeten Fällen abweichen kann. Sie wird nunmehr in einem neu eingefügten § 26a formuliert und gilt bis zur abgeschlossenen Rücknahme in einer Anlage

zur weiteren Entsorgung (ausgenommen Zwischenlager), sofern die Behörde keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. Die Freistellung von den Nachweispflichten erstreckt sich auf Erzeuger, Besitzer, Beförderer oder Entsorger gefährlicher Abfälle, die diese Abfälle an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgeben oder in dessen Auftrag entsorgen. Die zuständige Behörde kann die Rückgabe oder Entsorgung an Auflagen knüpfen oder sie zeitlich befristen, wenn es zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Entsorgung erforderlich ist.

Abfallwirtschaftspläne

Nach § 30 KrWG haben die Bundesländer Abfallwirtschaftspläne für ihr Gebiet aufzustellen. Diese Pflicht wird durch den vorliegenden Novellierungsentwurf erweitert. Neben der bestehenden Situation der Abfallbewirtschaftung sollen auch die getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung dargestellt werden. Im Mindestumfang eines Abfallwirtschaftsplans nach § 30 Abs. 6 sollen zukünftig auch Angaben zu Abfällen enthalten sein, die kritische Rohstoffe in erheblichen Mengen enthalten. Bei der Beurteilung der Stilllegung oder Neuerrichtung von Entsorgungsanlagen müssen die Länder sicherstellen, dass die Investitionen und Finanzmittel bewertet werden, die für die hierfür notwendigen Maßnahmen benötigt werden. Zusätzliche Bestandteile eines Abfallwirtschaftsplans sind zukünftig auch

- Informationen über die Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgabe der Deponieverordnung, der zufolge recyclingfähige Abfälle grundsätzlich nicht abgelagert werden dürfen,
- eine Beurteilung der bestehenden Abfallsammelsysteme, einschließlich Getrenntsammlungssysteme, der Gebiete, in denen die getrennte Sammlung erfolgt, und der Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung sowie, falls zutreffend, eine Bewertung der Gründe, die dazu führen, dass eine getrennte Sammlung nicht erforderlich ist,
- eine Beurteilung der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme,
- Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der Vermüllung sowie zur Reinigung der Umwelt von Abfäl-

len, und

- qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben in Bezug auf die die Menge des anfallenden Abfalls und seine Behandlung und in Bezug auf die energetisch verwerteten oder beseitigten Siedlungsabfälle.

Abfallvermeidungsprogramm des Bundes

Das vom Bund zu erstellende Abfallvermeidungsprogramm gemäß § 32 KrWG soll zukünftig um konkrete inhaltliche Mindestanforderungen ergänzt werden. Das Programm muss mindestens auf folgende Maßnahmen eingehen:

- die Förderung und Unterstützung nachhaltiger Produktions- und Konsummodelle,
- die Förderung ressourceneffizienter langlebiger, reparierbarer und wiederverwendbarer Produkte,
- die gezielte Identifizierung von Produkten, die kritische Rohstoffe enthalten, um zu verhindern, dass diese Materialien zu Abfall werden,
- die Unterstützung der Wiederverwendung von Produkten und die Förderung von Aktivitäten zur Reparatur,
- die Förderung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Bedienungsanleitungen oder anderen Mitteln, um Reparatur und Wiederverwendung zu ermöglichen,
- die Verringerung der Abfallerzeugung bei Prozessen der industriellen Produktion, bei der Gewinnung von Mineralien und bei Bau- und Abbruchaktivitäten,
- die Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln bei der Erzeugung und Verarbeitung, in Lebensmittelhandel, Gaststätten und privaten Haushaltungen,
- die Förderung von Lebensmittelspenden,
- die Förderung der Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten,
- die Reduzierung des Anfalls von Abfällen, insbesondere von solchen, die nicht recyclingfähig sind,
- die Ermittlung von Produkten, die Hauptquellen der Vermüllung von Natur und Meeresumwelt sind, und die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung des

dadurch verursachten Müllaufkommens,

- die Vermeidung und Reduzierung von Meeresmüll, sowie
- die Entwicklung und Unterstützung von Informationskampagnen zur Sensibilisierung für Abfallvermeidung und Vermüllung.

Bei der Festlegung der Abfallvermeidungsmaßnahmen sind die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, bestehende Rechtsvorschriften zur Verwendung von Erzeugnissen, zur Produktverantwortung und zum Schutz von Mensch und Umwelt sowie Festlegungen des EU-Rechts über den freien Warenverkehr zu beachten.

Pflichten der öffentlichen Hand (§ 45 KrWG)

Die Bundesbehörden und die ihnen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft beitragen. Im Entwurf der Novelle werden diese Pflichten nunmehr konkretisiert. Sie müssen bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern sowie bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug geben, die rohstoff-, energie- und wassersparend hergestellt worden sind und bevorzugt unter Einsatz von Rezyklaten oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden. Die Erzeugnisse sollen langlebig, reparaturfreundlich und wiederverwendbar sein oder im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger bzw.

schadstoffärmeren Abfällen führen. Diese Pflichten gelten, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Änderungen in der abfallrechtlichen Überwachung

Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hinsichtlich der Überwachung betreffen lediglich die von den Entsorgern zu führenden Abfallregister. Durch eine Ergänzung des § 49 KrWG soll sichergestellt werden, dass die für Abfälle geltenden Aufzeichnungspflichten (Menge, Art und Ursprung sowie Bestimmung, Häufigkeit der Sammlung, Beförderungsart sowie Art der Verwertung oder Beseitigung), sinngemäß und soweit zutreffend auch für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangen sind, gelten.

Bezüge zum Chemikalienrecht (neuer § 62a)

Personen oder Unternehmen, die Stoffe und Gegenstände, deren Abfalleigenschaft beendet ist, erstmals verwenden oder in Verkehr bringen, müssen dafür sorgen, dass diese Stoffe oder Gegenstände den geltenden Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts genügen. Bevor die chemikalien- und

produktrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, muss die Abfalleigenschaft der Stoffe oder Gegenstände beendet sein; für das Abfallende sind die Kriterien des § 5 KrWG anzuwenden. Lieferanten im Sinne der REACH-Verordnung (Hersteller oder Händler), die Erzeugnisse nach der REACH-Definition in den Verkehr bringen, müssen der Europäischen Chemikalienagentur ECHA die Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung zur Verfügung stellen. Dies bedeutet, dass auch im Fall von Erzeugnissen, die aus Abfällen hergestellt wurden, der Lieferant verpflichtet ist, auf eventuell enthaltene Stoffe der SVHC-Kandidatenliste hinzuweisen und darüber hinaus die ECHA zu informieren, falls solche besonders besorgniserregenden Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Prozent in einem Recyclingprodukt enthalten sein sollten.

Zeitplan

Der Referentenentwurf wurde den beteiligten Kreisen zur Anhörung zugeleitet. Bis zum 9. September 2019 können hierzu Stellungnahmen abgegeben werden. Ein endgültiger Entwurf soll bis Februar 2020 fertiggestellt und dem Kabinett vorgelegt werden. Anschließend folgt das parlamentarische Verfahren. Insgesamt ist geplant, das Gesetzgebungsverfahren bis Juli 2020 abzuschließen.

Dr. Martin Albrecht
martin.albrecht@abfallrecht.org

DIE ZUKUNFT DES WIRTSCHAFTENS HAT BEGONNEN!



Die Zeitschrift *Ökologisches Wirtschaften* schließt die Lücke zwischen Theorie und Praxis einer nachhaltigen Gestaltung der Wirtschaft.

GÜNSTIGES PROBEABO

Zwei Ausgaben für nur 13,30 Euro statt 19,00 Euro (inkl. Versand) im gesamten oekom-Jubiläumsjahr 2019

Bestellung an: abo@oekom.de

Leseproben, Informationen zur Zeitschrift und Abobedingungen: www.oekologisches-wirtschaften.de

